



Stadt Rottenburg am Neckar

Satzung

zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen
am 04.05.2014 und 05.10.2014

vom 18.03.2014



Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 18.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Gauklerfestes“ und „Rottenburgs Goldener Oktober“ dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Rottenburg am Neckar am Sonntag, dem 04.05.2014 und am Sonntag, dem 05.10.2014, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 19.03.2013 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 18.03.2014

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.